



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring
1010 Wien

St. Wisse

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>63</i>	-GE/19 <i>19</i>
Datum:	8. NOV. 1994
Verteilt	10. Nov. 1994 <i>h</i>

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 13.891/94 - VA/Dr.G/Na

4. November 1994

Betr.: **Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1994;
Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst 25
Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1994 zur
gefälligen Kenntnis.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung





Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 13.891/94 - VA/Dr.G/Na

4. November 1994

Betr.: **Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1994;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zu dem mit Schreiben vom 27. September 1994, GZ 920.196/4-II/A/6/94, übermittelten Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1994 nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Art. I (Änderung des BDG 1979):

1.) Einfügung von 2 Verwendungsbezeichnungen in § 140 Abs. 3 BDG 1979:

Für die rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen (Konzeptsbeamte) ergeben sich durch den Wegfall der Amtstitel Kommissär, Oberkommissär und Rat in der Praxis große Schwierigkeiten.

Die Konzeptsbeamten sind gemäß § 5 SPG Exekutivbeamte und somit Uniformträger, wobei bis zur Erreichung der Gehaltsstufe 11 keine Amtstitel mehr vorgesehen sind. Die im § 140 Abs. 3 BDG normierte Verwendungsbezeichnung "Einsatzleiter" mag zwar bei der Leitung von Großeinsätzen ihre Berechtigung haben, ist aber auf zahlreiche Dienste, die der Konzeptsbeamte ebenfalls in Uniform zu leisten hat (z.B. Journal- bzw. Zentraljournaldienst, Aufsichtsdienst in Theatern etc.) nicht anzuwenden.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 140 Abs. 3 BDG um zwei Verwendungsbezeichnungen wie folgt zu ergänzen:

Für den Beamten des Höheren Dienstes
bei einer Sicherheitsdirektion oder einer
Bundespolizeibehörde (bis zur
Gehaltsstufe 6)

Polizeikommissär

Für den Beamten des Höheren Dienstes
bei einer Sicherheitsdirektion oder einer
Bundespolizeibehörde (ab der
Gehaltsstufe 7)

Polizeirat

2.) Änderungen der Amtstitel für Exekutivbeamte in § 145a BDG 1979:

- a.) Für die Verwendungsgruppe E1 findet sich in der Anlage ein Arbeitspapier, aus dem die gewünschten Voraussetzungen für den Anfall der Amtstitel zu ersehen sind (Beilage A).

Außer der Änderung der Voraussetzungen in der Gehaltsstufe wird auch der Amtstitel Generalmajor gewünscht.

- b.) Für die Verwendungsgruppe E2a sollten die Voraussetzungen für den Amtstitel Bezirksinspektor wie folgt lauten:

Grundlaufbahn	Gehaltsstufe 11
Funktionsgruppe 1	Gehaltsstufe 10 + 1 Jahr
Funktionsgruppen 2 - 7	Gehaltsstufe 10

- c.) In der Verwendungsgruppe E2b sollte im § 145a Abs. 2 Punkt 2 lauten:
"2. der im Absatz 1 vorgesehene Amtstitel Gruppeninspektor jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren." Der derzeitige Punkt 2 ist ersatzlos zu streichen.

Eine Übersicht über diese Veränderungen findet sich ebenfalls in der Beilage B.

- d.) Für die Bundessektion Kriminalbeamte wird eine eigene Regelung vorgeschlagen (siehe Beilage C).

3.) Amtstitel "Kontrollinspektor" für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W2:

Bezugnehmend auf die Personalleitertagung im September 1994 wurde in den Anfragebeantwortungen zu den §§ 145a und 264 BDG ausgeführt, daß auch Wachebeamte - also jene Kollegen, die nicht ins neue E-Schema optieren - den Amtstitel "Kontrollinspektor" führen (F2 bzw. A2 - in der Beilage D). In den weiteren Ausführungen wurde jedoch nur auf die Angleichung (Wechsel) des Amtstitels Bezirksinspektor mit Gruppeninspektor eingegangen.

Nachdem für beide Schemata, wie in der Antwort 1 angeführt, eine übereinstimmende Bedeutung dieser Amtstitel sichergestellt werden soll, wären auch im § 264 BDG in der Dienststufe 3 der Verwendungsgruppe W2 die Amtstitel Kontrollinspektor (derzeit Abteilungsinspektor in der Dkl. V) und Chefinspektor anzuführen.

4.) Änderung des § 147 Abs. 6 BDG 1979:

Gemäß dieser Bestimmung darf die Militärperson nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der bewertet, zugeordnet und im Stellenplan ausgewiesen ist. Angefügt werden sollte der Satz:

"Die Verwendung auf einem solchen Arbeitsplatz kann von Vorverwendungen abhängig gemacht werden."

Sinn dieser Ergänzung ist:

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis war eine Beförderung abhängig von der Rangdienstzeit, der Gesamtdienstzeit, der Verwendung (Arbeitsplatzbewertung), einer allfälligen Vorverwendung und der Leistungsfeststellung des Bediensteten. Durch die Ergänzung des Abs. 6 sollte sichergestellt werden, daß neben der Gesamtdienstzeit und der Verwendung im neuen System auch die Vorverwendung berücksichtigt werden kann. Dadurch können für bestimmte Verwendungen Laufbahnbilder verbindlich vorgeschrieben werden.

5.) Änderung der Tabellenteile für MBO1 in § 152 Abs. 1 und für MZO1 § 152a Abs. 1 BDG 1979:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
MBO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	- 1 2 bis 6	10 9 8		Major
	- 1 2 und 3 4 bis 6	14 12 11 10		Oberstleutnant
	- 1 2 und 3 4 5 und 6	18 15 14 13 12		Oberst
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier
	4 5 6 7 und 8	17 16 15		
	9			
				General

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	-	10		Major
	1	9		
	2 bis 6	8		
	1	12		Oberstleutnant
	2 und 3	11		
	4 bis 6	10		
	5 und 6	12		Oberst
	7			Brigadier

Gemäß § 140 Abs. 2 Z 1 lit. a BDG 1979 erreichen Beamte der Verwendungsgruppe A1 in der Grundlaufbahn in der Gehaltsstufe 11 den Amtstitel Oberrat. Im derzeit geltenden Dienstklassensystem entspricht dieser Amtstitel der Dienstklasse VII. Für Berufsoffiziere ist in der Dienstklasse VII der Amtstitel Oberst vorgesehen. Im Sinne einer Gleichbehandlung im Bundesdienst wäre auch für Militärpersonen der Verwendungsgruppe MBO1 in der Grundlaufbahn ebenso wie für den Beamten der Verwendungsgruppe A1 der der Dienstklasse VII entsprechende Amtstitel vorzusehen. Da ein Überspringen von Amtstiteln grundsätzlich nicht möglich sein soll, muß auch der Amtstitel Oberstleutnant für die Grundlaufbahn vorgesehen werden.

Für zeitlich begrenzte Funktionen (Funktionsgruppen 7 bis 9) gebührt anstelle des Gehaltes, einer allfälligen Dienstalterszulage und einer Funktionszulage ein Fixgehalt. Es sollten daher jene Militärpersonen, deren Funktionen zeitlich begrenzt sind - unabhängig von einer Gehaltsstufe - in den Funktionsgruppen 7 und 8 den Amtstitel Brigadier und in der Funktionsgruppe 9 den Amtstitel General führen.

Da für die Militärpersonen auf Zeit grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Berufsmilitärpersonen gelten, ist die Tabelle der Amtstitel für die Verwendungsgruppe MZO1, soweit die Amtstitel von den Militärpersonen auf Zeit erreicht werden können, an jene der Verwendungsgruppe MBO1 anzugleichen.

6.) Ergänzung des § 152 Abs. 6 Z 1 BDG 1979:

Die Bestimmung lautet:

"1. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe MBO2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe MBO1 zugewiesen wird, haben jenen Amtstitel, der für eine Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe MBO1 in der entsprechenden Gehaltsstufe auf diesem Arbeitsplatz vorgesehen ist, als Verwendungsbezeichnung zu führen".

Auf Grund des neuen Amtstitelsystems kann es dazu kommen, daß der Bedienstete in einer solchen Situation eine niedrigere Dienstgradbezeichnung zu führen hat.

Um eine "Degradierung" von höherwertig verwendeten MBO2 Bediensteten zu vermeiden, sollte folgender Nebensatz angefügt werden: *"....., sofern dieser Amtstitel höher ist als der bisher geführte."*

7.) Übernahme von in Ausbildung stehenden Flugschülern ins M-Schema:

In der Anlage 1 sollte die Z 14.10 lit. c lauten:

"c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird."

In der Anlage 1 sollte die Z 15.5 lit. c lauten:

"c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird."

Bedienstete, die zu Militärpiloten ausgebildet werden, befinden sich in einem Dienstverhältnis als VB I/d und in weiterer Folge sind sie Militärpiloten auf Zeit. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll sichergestellt werden, daß auch die derzeit in Ausbildung stehenden Flugschüler in das M-Schema übernommen werden können.

Auch den übrigen VB in UO-Funktion wird somit ein Übertritt in das M-Schema ermöglicht.

8.) Katalog der Richtverwendungen, Verwendungsgruppe A1:

Der Leiter der Abteilung Elektronik im Amt für Wehrtechnik ist gemäß 1.7.7. lit. f Richtfunktion für die Funktionsgruppe 4, der Leiter der Bauabteilung A im Heeres-Bau- und Vermessungsamt ist gemäß 1.8.7. lit. f Richtfunktion für die Funktionsgruppe 3.

Die Gewerkschaft fordert, beide Richtfunktionen zu streichen, da sie mit Abstand nicht den gültigen Bewertungen entsprechen.

Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956)

1.) Ergänzung des § 59 Abs. 4 GG 1956:

In diese Bestimmung müßten die Worte "an Pädagogischen Instituten" eingefügt werden.

Diese Korrektur ist schon mehrfach zugesagt worden. Sie hat ihren Grund darin, daß zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Absatzes die Pädagogischen Institute noch nicht geschaffen waren.

2). Verordnungen für pauschalierte Nebengebühren:

- a.) Sämtliche Verordnungen, die pauschalierte Nebengebühren betreffen (z..B. Aufwandsentschädigungen , Journaldienste etc.), bedürfen einer Adaptierung an die neuen Verwendungsgruppenbezeichnungen.
- b.) Durch das Inkrafttreten des Besoldungsreformgesetzes wird eine Neufassung der Verordnung für die Journaldienstgebühren der Exekutive notwendig.

Um finanzielle Einbußen zu vermeiden, muß bei der Umlegung der Begriffe W2 - E2a beachtet werden, daß die der bisherigen Verwendungsgruppe W2 zugesprochene Gebühr bereits mit der erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung, also mit der Ernennung in die Verwendungsgruppe E2b anfällt. Diese Regelung wurde bereits bei der Neugestaltung der Wachdienstzulage im Besoldungsreformgesetz angewendet.

Zu Art. VIII (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)

Nach § 6 Abs. 2 PG 1965 gilt die Zeit, die der Beamte als Militärferson auf Zeit zurückgelegt hat, stets als Ruhegenußvordienstzeit. Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zu § 22 Abs. 1 GG 1956 sowie zu §§ 53 Abs. 6 und 56 PG 1965. Eine legistische Klarstellung wäre erforderlich.

Zu Art. XVI (Änderung des Ausschreibungsgesetzes)

In § 28 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes ist vorgesehen, daß "von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens abgesehen werden kann, wenn die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung gelangt, daß die ausgeschriebene Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes besetzt werden kann".

Diese Regelung bedeutet, daß nach der Stellenausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Aufnahmeverfahren in irgendeinem Stadium abgebrochen werden kann, weil sich ein Bediensteter mit einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband um den freien Arbeitsplatz bewirbt.

Diese in Aussicht genommene Regelung der Mobilitätsförderung steht in direktem Gegensatz zu einem der Grundanliegen des Ausschreibungsrechtes, nämlich der Objektivierung der Aufnahme in den Bundesdienst. Im Hinblick auf diese prioritäre Zielsetzung schlägt die Gewerkschaft vor, von einer legistischen Regelung abzusehen, die nach der Ausschreibung einer Planstelle im Amtsblatt zur Wiener Zeitung einen Bewerber/eine Bewerberin um diese Planstelle in eine aussichtslose Konkurrenzsituation gegenüber einem Bediensteten/einer

Bediensteten drängt, der/die bereits ein Dienstverhältnis hat. Einer gesetzlichen Regelung, die einem Bewerber/einer Bewerberin um eine ausgeschriebene freie Planstelle die faire Chance nimmt, zum Zug zu kommen, haftet unweigerlich der Gedanke der Intervention aus unsachlichen Gründen an.

Die Gewerkschaft schlägt daher im Sinne der Mobilitätsförderung vor, anstelle einer legislativen Lösung die verwaltungsinterne Information über freie bzw. freiwerdende Planstellen zu verbessern. Eine Art regelmäßig erscheinender bundesinterner Stellenanzeiger bzw. ein die Gebietskörperschaften übergreifendes Periodikum im Zusammenhang mit einer verstärkten Präsenz der Job-Börse würde einen vergleichbaren Effekt erzielen, ohne mit dem Odium eines - aus Bewerbersicht unverständlichen - Eingriffes in Personalangelegenheiten belastet zu sein.

* * * * *

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck ~~Vorzüglicher~~ Hochachtung


Vorsitzender

Beilagen

A r b e i t s p a p i e r
für eine Novellierung der E1-Amtstitellaufbahn im E-Schema

§ 145a (1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant; nach einer Wartezeit von 4 Jahren Hauptmann
		10	Major
	GL bis 7	13	Oberstleutnant
	8 bis 11	12	
	3 bis 7	16	Oberst
	8 bis 10 11	14	
	8	18	Generalmajor:
	9	17	
	10	16	
	11	15	

3

Funktion	Amtstitel	Distinktion	
GAL - E2c	Aspirant		E2c
Pos. Dienstprüfung E2b	Inspektor		E2b
GhSt 4 u. mind. 6 J. Ex-Dienst	Revierinspektor		
GhSt 15 u. mind. 24 J. Ex-Dienst	Gruppeninspektor		
Nach GAL f df WB	Gruppeninspektor		
GL - GhSt 11 FGr1 - GhSt 10+1J FGr2-7 - GhSt 10	Bezirksinspektor		E2a
FGr 3 u. 4 - GhSt 15	Abteilungsinspektor		
FGr 5 - GhSt 14	Kontrollinspektor		
FGr 6 - GhSt 13 FGr 7 - GhSt 12	Chefinspektor		



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion Kriminalbeamte
1010 Wien, Schottenring 7—9, Tel. 31 31/7821 DW**Zahl:** BS. 69/94

Wien, am 3. Oktober 1994

Betr.: Amtstitel für den Kriminaldienst;
§ 145 a BDG.An die
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
PräsidiumTeinfaltstraße 7
1010 Wien

via Arbeitsgemeinschaft Wachebeamte

Aufgrund der Besprechungen im Verhandlungsausschuß und der Zustimmung der ARGE-Wachebeamte erlaubt sich die Bundessektion Kriminalbeamte folgenden Vorschlag betreffend der Amtstitel im Kriminaldienst, Verwendungsgruppe E2a, einzubringen.

Ausgehend von der Gendarmeriereform wurden in der ARGE-Wachebeamte neue Amtstitel für die Verwendungsgruppe E2a diskutiert und in weiterer Folge auch in der derzeitigen Form im § 145 a BDG dargestellt. Die Bundessektion Kriminalbeamte hat immer wieder betont, daß es doch für einen nicht uniformierten Zivilwachekorper andere Amtstitel geben kann, wie für einen uniformierten Wachekorper. Unsere Vorschläge wurden an das Bundeskanzleramt sowie dem Verfassungsausschuß des Parlamentes übermittelt, jedoch bei der Beschlußfassung im Plenum nicht berücksichtigt.

Die Bundessektionsleitung hat einstimmig beschlossen, die gegenständlichen Entwürfe zu übermitteln.

- I) Anlage 1 - Anfallszeiten wie im § 145 a BDG bzw. ARGE-Vorschlag, angeführt.
- II) Abschaffung der Amtstitel für den Kriminaldienst und führen der Funktionstitel (Gruppenführer, Stellvertreter, Sachbearbeiter usw).
- III) Anlage 2 - Anfallszeiten wie im § 145 a BDG bzw. ARGE-Vorschlag, angeführt.
Lediglich Änderung des Amtstitels Kontrollinspektor in Oberinspektor.

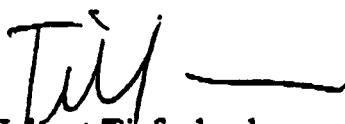
Für die Bundessektionsleitung besteht die Priorität in der obenangeführten Reihenfolge.

Beilagen: Anlage 1
Anlage 2.

Wir ersuchen, daß das Präsidium der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst unserem Anliegen in der Amtstitelfrage positiv gegenüber steht und bei Verhandlungen vehement für eine Änderung eintritt. Bei einer in unserem Bereich gestarteten Umfrage hat sich eine umfassende Mehrheit für die in der Anlage I angeführten Amtstitel entschieden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
f.d.

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Kriminalbeamte
POB 1000, Schottenring 2-8**


Helmut Tiefenbacher
Vors.Stellv.


Gottfried Haselmayer
Vorsitzender

Anlage I

E 2a		Gruppeninspektor
	11	
1	10 plus 1 Jahr	Bezirksinspektor
2 bis 7	10	
3 und 4	15	Kommissar
5	14	Oberkommissar
6	13, zweites Jahr	Hauptkommissar
7	12	

Anlage II

E 2a		Gruppeninspektor
—	11	
1	10 plus 1 Jahr	Bezirksinspektor
2 bis 6 7	10	
3 und 4	15	Abteilungsinspektor
5	14	Oberinspektor
6	13, erweitertes Jahr	Chefinspektor
7	12 +	

D

- 15 -

§§ 145a und 264 BDG:

F1: Amtstitel Wache und E-Schema. Wann steht wem welcher Amtstitel zu ?

A1: Knapp vor Ende der Verhandlungen über das Besoldungsreformgesetz 1994 sind im E-Schema auf Wunsch der Gewerkschaft die Amtstitel "Bezirksinspektor" und "Gruppeninspektor" in ihrer Reihenfolge vertauscht worden. Diese Änderung ist im alten Wache-Schema unterblieben, soll aber mit der nächsten Novelle durch entsprechende Änderungen des § 264 Abs. 1 und 3 BDG nachgeholt werden, um für beide Schemata eine übereinstimmende Bedeutung dieser Amtstitel sicherzustellen.

Im übrigen hängt die Frage, welcher Amtstitel im Einzelfall gebührt, von den Zuordnungsregelungen im § 145a BDG (für das E-Schema) und im § 264 BDG (für das alte Wache-Schema) ab. Für die Führung des Amtstitels nach der Überleitung in das E-Schema gilt außerdem die Behalteklausele des § 245 Abs. 3 BDG.

F2: Können Wachebeamte der VwGr. W 2, die nicht in das E-Schema optieren, ab 1.1.1995 ebenfalls die neuen Amtstitel, wie zB "Kontrollinspektor", führen ?

A2: Ja. Siehe A1. § 264 soll wie folgt geändert werden:

Im § 264 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der bisherige Amtstitel "Bezirksinspektor" durch den Amtstitel "Gruppeninspektor",
- b) der bisherige Amtstitel "Gruppeninspektor" durch den Amtstitel "Bezirksinspektor".

Im § 264 Abs. 5 wird der Amtstitel "Bezirksinspektor" durch den Amtstitel "Gruppeninspektor" ersetzt.

IIA-3